

Allgemeines

Bei der Planung von Charterfahrten, welcher Art auch immer und egal für welches Schiff sich der Auftraggeber/Veranstalter entscheidet, sind nachstehende Kriterien unbedingt zu berücksichtigen:

Die in den jeweils aktuellen und somit gültigen Preislisten (und sonstigen Kommunikationsmitteln) angeführte Anzahl der Sitzplätze beinhaltet auch die **nicht** überdachten und somit vor Witterung ungeschützten Sitzplätze auf den Freidecks der Schiffe.

Live-Musik, Buffet und sonstige Inszenierungselemente reduzieren die Anzahl der Sitzplätze um ein Weiteres und sind bei der Planung ebenso zu berücksichtigen wie der Faktor „Schlechtwetter“.

Jede Art von Inszenierung (Dekoration, Musikdarbietungen etc.) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WSG - Wörthersee Schifffahrt GmbH gestattet. Darüber hinaus sind, aus Rücksicht auf die Beherbergungsbetriebe rund um den See und aufgrund der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen, Lärmverursachende Darbietungen jeder Art (z.B. Musik und Sonstiges) nur bis max. 23 Uhr möglich (Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Lärmschutzordnung der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH hin). Diesbezügliche Ausnahmegenehmigungen erteilen die jeweils zuständigen Wörthersee Gemeinden bzw. die Abteilung 7 der Kärntner Landesregierung.

Etwaige Umbauten (Änderung der Standardbestuhlung), Hussen für z.B. Stehtische, Trautisch und Traustühle, Abschlagszahlung bei externem Caterer, Leihequipment für externe Caterer, Abschlagszahlung bei selbst mitgebrachten Speisen und Getränken, sowie zusätzlich erforderliches Personal werden nach Bedarf in Rechnung gestellt. Bei Livemusik oder DJ's an Bord bedarf es der Bekanntgabe bei Buchung der Charterfahrt. Jegliche Auf- oder Umbauten inkl. Ton- und/oder Lichttechnik muss vorab angemeldet und seitens der WSG bewilligt werden. Die dementsprechend benötigten Umbauarbeiten werden nach Bedarf zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem sind die geltenden Lärmbestimmungen einzuhalten.

Die Meldung an die AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) sowie die diesbezügliche Entrichtung allfälliger Gebühren für die Darbietung von Live-Musik und sonstigen künstlerischen Darbietungen hat vom Auftraggeber zu erfolgen.

Das Anlegen der Schiffe der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH kann an den offiziellen Haltestellen lt. jeweils gültigem Fahrplan garantiert werden (Ausnahme höhere Gewalt, technische Gebrechen, Witterungsverhältnisse). Die Machbarkeit des Anlegens an anderen Stellen am Wörthersee und Lendkanal muss im Vorfeld mit der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH abgeklärt werden. Der Auftraggeber muss der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH eine schriftliche Anlegeerlaubnis des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten der Anlegestelle vorlegen. Weiters lehnt die WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH jede Haftung für Schäden, die im Zuge eines Anlegemanövers entstehen, ab und hält sich somit am Auftraggeber schad- und klaglos.

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden/Veranstalter und der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr im Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Angebot und Auftrag für Charterfahrten

Für das Zustandekommen eines Geschäftes bedarf es einer schriftlichen Auftragsvereinbarung, der ein konkretes schriftliches Angebot vorausgeht. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Auftrag an den Auftragnehmer kann sowohl persönlich, schriftlich, per Email oder telefonisch erfolgen. Um eine im Sinne des Auftraggebers ordnungsgemäße Projektabwicklung zu gewährleisten, müssen alle für das jeweilige Geschäft / für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Auftragsinhalte (Gastronomie, Catering, Dekoration, Musik, garantierte Personenzahlen etc.) über unser Büro abgewickelt werden. Im Falle von Nebenabreden, Absprachen und sonstigen Vereinbarungen mit externen Dienstleistern sowie Sublieferanten halten wir uns jedenfalls schad- und klaglos, und stellen die uns daraus resultierenden Mehraufwendungen dem Auftraggeber jedenfalls zusätzlich in Rechnung.

Die Angebote sind sofern nicht anders vereinbart, 7 Tage ab Angebotsdatum gültig. Eine Änderung dieser Angebotsfrist ist im Bedarfsfall möglich und Bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.



Im Falle der Undurchführbarkeit der angebotenen Leistung aufgrund höherer Gewalt, schlechter Witterungsverhältnisse oder technischen Gebrechens, können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Die geleistete Anzahlung wird in diesem Fall rückvergütet.

Eine gastronomische Selbstbewirtschaftung ist nur mit Zustimmung der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH, mit einer gesondert zu vereinbarenden Abschlagszahlung, möglich.

Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung akzeptiert der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH.

Garantie der teilnehmenden Personen für Charterfahrten

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass die WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH für Charterfahrten/Veranstaltungen, bei denen Speisen serviert werden sollen, sofern nicht anders vereinbart, spätestens **7 Arbeitstage** vor der Veranstaltung die genaue Angabe der teilnehmenden Anzahl von Personen benötigt. Diese Zahl muss schriftlich mitgeteilt werden und gilt als Garantiezahl, welche in jedem Fall verrechnet wird.

Getränkeabrechnung

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden alle Getränke nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Geöffnete Gebinde gelten als verbraucht.

Haftung

Der Veranstalter übernimmt die persönliche Haftung für alle Schäden, die durch Gäste des Veranstalters oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verschuldet, oder auch ohne Verschulden verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle derartigen Schäden voll zu ersetzen.

Preise

Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO inkl. gesetzliche Steuern und Abgaben sofern nicht anders ausgezeichnet.

Im Fall von außergewöhnlichen Preissteigerungen behalten wir uns Preisanpassungen vor.

Zahlungsbedingungen für Charterfahrten

Anzahlung in Höhe von 30 % des Charterpreises exkl. MwSt., einlangend innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Der Restbetrag wird nach erbrachten Leistungen verrechnet. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelung zurückzuhalten, sofern er nicht Verbraucher im Sinne des KSchG. ist. Bei Zahlungsverzug gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart. Durch einlangen der Anzahlung bzw. durch Unterfertigung der Auftragsbestätigung kommt das Rechtsgeschäft zustande.

Allgemeine Stornobedingungen für Charterfahrten

Ab Auftragsbestätigung bis 60 Tage vor Fahrtantritt € 300,00 (exkl. 20% MwSt.). 60 bis 31 Tage vor Fahrtantritt 20 % des Gesamtpreises, 30 bis 15 Tage vor Fahrtantritt 50% des Gesamtpreises, 14 bis 8 Tage vor Fahrtantritt 70 % des Gesamtpreises, Storno ab 7 Tage vor Fahrtantritt 100 % des Gesamtpreises.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine Stornierung des Auftrages zwecks Gültigkeit schriftlich erfolgen muss. Die Stornokosten werden gestaffelt nach Stornodatum bzw. folgenden Fristen in Rechnung gestellt: ab Auftragsbestätigung bis 60 Tage vor Fahrtantritt € 300,00 (exkl. 20% MwSt.), 60 bis 31 Tage vor Fahrtantritt 20 % des Gesamtpreises, 30 bis 15 Tage vor Fahrtantritt 50% des Gesamtpreises, 14 bis 8 Tage vor Fahrtantritt 70 % des Gesamtpreises, Storno ab 7 Tage vor Fahrtantritt 100 % des Gesamtpreises.

Gerichtstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Klagenfurt sowie die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.



Allgemeine Beförderungsbedingungen

Für Ausflugs- und Themenfahrten und für Fahrten im Gelegenheitsverkehr

Die Schiffsbesatzung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord der Schiffe und an den Schiffsanlegestellen verantwortlich. Darum ersuchen wir Sie, in Ihrem eigenen und im Interesse aller Passagiere, den Anordnungen der Schiffsbesatzung unbedingt Folge zu leisten.

ELTERN bzw. BEGLEITPERSONEN haften für die Sicherheit ihrer Kinder oder anderer Personen, die einer Aufsicht an Bord des Schiffes bedürfen.

KLEINKINDERN und KINDERN ist das Betreten der Schiffe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Als KLEINKINDER gelten Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr; als KINDER Personen ab dem 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Fahrgäste werden von der Fahrt/Teilnahme ausgeschlossen, wenn diese....

1. ohne gültigen Fahrausweis oder Fahrschein angetroffen werden (in diesem Fall wird ein erhöhtes Fahrgeld von € 100,00 plus Ticketpreis verrechnet).
2. infolge Trunkenheit, Einnahme von Drogen bzw. halluzinogenen Substanzen oder unangebrachten Benehmens andere Fahrgäste belästigen oder durch ihr Verhalten den Schifffahrtsbetrieb gefährden
3. unter 15 Jahren sind und nicht von einer Begleitperson (ab dem 16. Lebensjahr) beaufsichtigt werden

Nicht mitgenommen werden dürfen

1. Gegenstände von mehr als 50 kg
2. Gegenstände die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihres Umfangs nicht verladen werden können
3. geladene Schusswaffen (ausgen. Zoll- und Polizeibeamte)
4. Tragen sichtbarer Waffen aller Art ist verboten.
5. gefährliche Gegenstände

Darüber hinaus dürfen Fahrgäste

1. sich nicht außerhalb des Sicherheitsbereiches (Reling, Geländer, etc.) begeben
2. die Ausgangstüren bzw. Absperrgitter nicht eigenmächtig öffnen
3. das Schiff nicht mutwillig verunreinigen, insbesondere ist das Wegwerfen von Zigarettenstummeln zu unterlassen und es dürfen keine Gegenstände in den See geworfen werden
4. nur die zum Betreten oder Verlassen des Schiffes bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge, Treppen etc. benutzen
5. erst ein- oder aussteigen, wenn das Schiff festgemacht hat und die Schiffsbesatzung die Erlaubnis dazu erteilt hat.
6. Der Aufenthalt im Steuerhaus ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen kurzfristige Aufenthalte mit Genehmigung des Schiffsführers.



Mitnahme von Fahrrädern, E-Bikes, Scooter, sperriges Gut und Tieren *)

Gegenstände, die Fahrgäste ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen auf dem Schoß halten können, gelten als Handgepäck. Hand- und Reisegepäck sowie auch HUNDE (diese müssen aus Sicherheitsgründen einen Beißkorb tragen und an der Leine geführt werden!) und Kleintiere in Behältnissen können in Verbindung mit einem gültigen Fahrschein/-ausweis unter alleiniger Verantwortung der Inhaber kostenlos mitgenommen werden.

Sofern ausreichend Platz vorhanden ist und die Sicherheit an Bord des Schiffes gewährleistet bleibt, können Fahrräder, Scooter, sperriges Gut, usw. im Ermessen der Besatzung kostenpflichtig mitgenommen werden. Allerdings werden Fahrscheine für ein Fahrrad, E-Bikes, Scooter, sperriges Gut, usw. nur für die einfache Fahrt (nicht für die Hin- und Retourfahrt) ausgegeben.

*) Bei Sonder- und Themenfahrten kann das Mitführen von Fahrrädern, E-Bikes, Scooter, sperriges Gut und Tieren verboten werden.

Ebenso ist aus Sicherheitsgründen das Betreten der Schiffe mit INLINESKATES nicht erlaubt!

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände, sofern diese gefunden und bei der Schiffsbesatzung hinterlegt werden, können am Tag darauf im Schifffahrtsbüro, Friedelstrand 3, in Klagenfurt, vom Inhaber abgeholt werden. Gegenstände werden max. 14 Tage aufbewahrt und dann dem jeweiligen Fundamt übergeben. Die WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH haftet nicht für verlorene bzw. zurückgelassene Gegenstände bzw. die Garderobe.

Mitgeführtes Gepäck kann von der Besatzung kontrolliert werden.

Mit dem Kauf eines Tickets stimmen Sie unseren AGB und Beförderungsbedingungen zu.
Die Einhaltung etwaiger Vorgaben und Richtlinien bezüglich Covid-19 werden akzeptiert.

Bei Schiffsausfällen, Einschränkungen aufgrund Pandemievorgaben, Fahrplanänderungen, Verspätungen und Ähnlichem erfolgt kein Schadenersatz. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für den Schifffahrtsbetrieb der WSG – Wörthersee Schifffahrt GmbH.

Stand: 2022

